

Merkblatt Weiterbildung

Gültig ab 1.1.2013

1. Anspruchsvoraussetzungen

Ein/e bei einem Personalverleiher angestellte/r Arbeitnehmer/in hat nach 22 Einsatztagen (176 Stunden) Anspruch auf eine Weiterbildungsleistung, die sie/ihn zum Besuch von Weiterbildungen in Bildungsinstituten gemäss Bildungsverzeichnis der Geschäftsstelle Weiterbildung berechtigt. Die/der Arbeitnehmer/in sowie sein Personalverleiher müssen für diese 22 Einsatztage den Weiterbildungs- und Vollzugsbeitrag des GAV Personalverleih entrichtet haben. Die erforderlichen Einsatztage müssen innert zwölf Monaten absolviert worden sein.

In der Weiterbildungsleistung enthalten sind:

- Kurskosten, inkl. allfälliger Prüfungsgebühr und Lehrmittel
- Lohnausfallentschädigung
- Allfällige Spesen (siehe Punkt 4)

Die Geschäftsstelle Weiterbildung entrichtet 100% der Weiterbildungskosten, sofern diese den aktuell verfügbaren Betrag pro Person nicht übersteigen. Der Betrag wird auf der Website www.temptraining.ch publiziert. Der Anspruch auf Weiterbildungsleistungen besteht während 12 Monaten nach Absolvierung der 22 Einsatztage. Massgeblich ist der Beginn der Weiterbildung.

Spezielles:

- Arbeitssicherheitskurse können bereits ab dem ersten Einsatztage besucht werden, sofern ein Einsatzvertrag vorliegt. Dieser ist dem Gesuch beizulegen.
- Gesuche für Weiterbildungen auf der Tertiärstufe 5a unterliegen zusätzlichen Bestimmungen (vgl. Punkt 5)

2. Ablauf

Die/der Arbeitnehmer/in, oder für sie/ihn stellvertretend der Personalverleiher, stellt vor Kursbeginn ein Gesuch unter Beilage der Lohnabrechnung(en) und der Kopie eines amtlichen Ausweises bei der Geschäftsstelle Weiterbildung. Die Geschäftsstelle Weiterbildung prüft das Gesuch auf Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen und teilt der/dem Gesuchsteller/in den Entscheid mit. Der Entscheid wird frühestens 6 Monate vor Kursbeginn erteilt. Startet der Kurs nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Bewilligung, so verfällt sie. Die Weiterbildungsleistungen werden ausbezahlt, nachdem der Gesuchsteller den Zahlungsnachweis und die Kursbestätigung eingereicht hat.

tempservice

GAV Personalverleih

info@tempservice.ch
www.tempservice.ch

temptraining

Weiterbildung

Stettbachstrasse 10
8600 Dübendorf
Tel. 044 388 95 30
Fax 044 388 95 49

tempcare

Sozialfonds

Römerstrasse 18
8402 Winterthur
Tel. 052 266 02 22
Fax 052 266 02 02

tempcontrol

Vollzug

Postfach 272
Weltpoststrasse 20
3000 Bern 15
Tel. 031 350 22 16
Fax 031 350 22 22

tempdata

Datenbank

Postfach 272
Weltpoststrasse 20
3000 Bern 15
Tel. 031 350 23 66
Fax 031 350 22 22

3. Lohnausfallentschädigung

Lohnausfallentschädigung kann beantragt werden, wenn

- der Kurs werktags stattfindet (Mo - Fr zwischen 8:00 und 18:00) und mindestens vier Stunden dauert.
- der/die Gesuchsteller/in gegen Unfall versichert ist (z.B. durch momentane Anstellung oder durch Abschluss einer Abredeversicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses).

Die Entschädigung bemisst sich pro Stunde und basiert auf 80% des Basislohns. Der Maximalbetrag wird auf der Website www.temptraining.ch publiziert. Bei quellensteuerpflichtigen Personen wird ein Abzug von 10% getätigt.

Kein Anrecht auf Lohnausfallentschädigung besteht, wenn

- der Gesuchsteller während der Zeit des Kursbesuchs von einer anderen Stelle Taggelder oder Lohn bezieht.
- der Zeitraum zwischen dem letzten Arbeitseinsatz und dem Eingang des Gesuchs mehr als sechs Monate beträgt.

4. Spesen

Gegen Beleg werden folgende Spesen ausbezahlt:

- Bahnbillett SBB (2. Klasse, Halbtax) vom Wohn- zum Kursort und zurück
- Pauschale für Verpflegung von 20.- bei eintägigen Kursen
- Pauschale für Verpflegung und Unterkunft von 100.- bei mehrtägigen Kursen, sofern die gesamte Reisezeit vom Wohn- zum Kursort und zurück mit dem Öffentlichen Verkehr mehr als drei Stunden täglich beträgt.

5. Weiterbildungen auf der Tertiärstufe 5a

Weiterbildungen welche zu einem Abschluss auf der Tertiärstufe 5a (Universitäre Hochschulen inkl. ETH, Pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen) führen, werden bedingt unterstützt. Kann der/die Gesuchsteller/in Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren vorweisen, kann er/sie ein Gesuch tätigen.

- Berufspraktika von unter 6 Monaten werden nicht als Berufserfahrung angerechnet.
- Bei Lehrgängern gilt das 3. Lehrjahr (EFZ) oder das 1. reguläre Arbeitsjahr nach Attestlehraabschluss (EBA) als relevante Berufserfahrung.

Der Umfang der Weiterbildungsleistung wird einmalig pro Gesuchsteller/in und Weiterbildung festgelegt, unabhängig von der Dauer. Es besteht kein Anspruch auf Spesen oder Lohnausfallentschädigung. Weiterbildungen auf der Tertiärstufe 5a müssen von der Schweizerischen Paritätischen Berufskommission Arbeitsverleih (SPKA) bewilligt werden. Gesuche dieser Art werden von der Geschäftsstelle Weiterbildung gesammelt und einmal monatlich der SPKA unterbreitet. Die Entscheidungsfrist dauert 1-2 Monate nach Eingang des Gesuchs.

tempservice

GAV Personalverleih

info@temp-service.ch
www.temp-service.ch

temptraining

Weiterbildung

Stettbachstrasse 10
8600 Dübendorf
Tel. 044 388 95 30
Fax 044 388 95 49

tempcare

Sozialfonds

Römerstrasse 18
8402 Winterthur
Tel. 052 266 02 22
Fax 052 266 02 02

tempcontrol

Vollzug

Postfach 272
Weltpoststrasse 20
3000 Bern 15
Tel. 031 350 22 16
Fax 031 350 22 22

tempdata

Datenbank

Postfach 272
Weltpoststrasse 20
3000 Bern 15
Tel. 031 350 23 66
Fax 031 350 22 22